



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

11. Jahrgang

4. Oktober 2007

Nr. 51

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. <i>1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft Ihleburg (Straßenausbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge) vom 23. September 2005</i>	1
2. <i>Satzung über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft Ihleburg für das Jahr 2006</i>	4
3. <i>Ersatzbekanntmachung - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft Ihleburg (Straßenausbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge vom 23. September 2005, § 1 Ziff. I)</i>	4
4. <i>6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger vom 19. Dezember 2001</i>	5
5. <i>Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Burg-Ost und der Friedhöfe der Ortschaften Ihleburg, Niegripp, Schartau sowie der Feierhalle in Detershagen - Friedhofssatzung</i>	6

## Stadt Burg

Amtlicher Teil

### 1. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft Ihleburg (Straßenausbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge) vom 23. September 2005

Wortlaut der 1. Änderungssatzung:

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. S. 522) i.V.m. § 2 und § 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 27. September 2007 folgende

### **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft Ihleburg (Straßenausbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge) vom 23. September 2005**

beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft Ihleburg (Straßenausbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge) vom 23. September 2005 wird wie folgt geändert:

- I. Der als Anlage nach § 2 der Satzung beigefügte Plan der Abrechnungseinheit wird durch den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ersetzt.
- II. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 15 Übergangsregelungen**

Waren vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach BauGB, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge (§124 BauGB), sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhabens- und Erschließungsplanes (§ 11 BauGB) oder einmalige Beiträge nach § 6 KAG LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages beitragsfrei.“

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Burg, 01. Okt. 2007

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

**Karte siehe Folgeseite**



**2. Satzung über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft Ihleburg für das Jahr 2006**

Wortlaut der Satzung:

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. S. 522) i.V.m. § 2 und § 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 27. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Beitragssatz für die jährlichen Investitionsaufwendungen für das Jahr 2006**

Der Beitragssatz für die Baumaßnahmen – Berliner Damm, Wilhelmstraße, Neuer Breite Weg - in der Ortschaft Ihleburg beträgt:

**0,1982445 EUR/m<sup>2</sup>.**

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2006 in Kraft.

Burg, 01. Okt. 2007

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

**3. Ersatzbekanntmachung - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft Ihleburg (Straßenausbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge vom 23. September 2005, § 1 Ziff. I)**

Wortlaut der 1. Änderungssatzung:

Der Plan der räumlich und funktional im Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen als Abrechnungseinheit nach § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft Ihleburg (Straßenausbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge) vom 23. September 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung liegt entsprechend § 20 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Burg

**in der Zeit vom 9. Oktober 2007 bis zum 23. Oktober 2007**

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

**4. 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger vom 19. Dezember 2001**

Wortlaut der 6. Änderungssatzung:

Aufgrund §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie § 12 der Hauptsatzung der Stadt Burg hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am **27. September 2007** folgende

**6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger vom 19. Dezember 2001**

beschlossen:

**Artikel I  
Satzungsänderung**

1. § 14 erhält folgende neue Fassung:

**§ 14**

„(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg	
Stadtwehrleiter	120,00 EUR
stellv. Stadtwehrleiter	100,00 EUR
Zugführer	80,00 EUR
Gruppenführer	40,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	40,00 EUR
Sicherheitsbeauftragter	30,00 EUR
b) Freiwillige Feuerwehren der Ortschaften	
Ortswehrleiter	80,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	40,00 EUR
Gruppenführer	30,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	40,00 EUR
Sicherheitsbeauftragter	20,00 EUR
Gerätewart pro Löschfahrzeug	20,00 EUR

Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die höhere Entschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausschlag entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.
- (3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 10,00 EUR.

- (4) Als Anerkennung für langjährige Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr wird den Kameraden in dem Jahr des Jubiläums eine einmalige Prämie gezahlt. Diese beträgt bei
- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| 10jähriger Mitgliedschaft: | 50,00 EUR,  |
| 20jähriger Mitgliedschaft: | 100,00 EUR, |
| 30jähriger Mitgliedschaft: | 150,00 EUR, |
| 40jähriger Mitgliedschaft: | 200,00 EUR. |
- (5) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50,00 EUR - maximal einmal pro Kalenderjahr - honoriert.
- (6) Jedes Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg erhält eine monatliche finanzielle Unterstützung durch die Stadt Burg in Höhe von 8,00 EUR. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einsatzkraft als begünstigte Person einen privaten Rentenversicherungsvertrag abschließt bzw. bereits abgeschlossen hat. Sie wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft an mindestens 40 % der Dienstabende oder Einsätze des jeweiligen Vorjahres teilgenommen hat. Die erstmalige Zahlung beginnt im übernächsten Monat nach Vorlage des entsprechenden Vertrages bei der Stadt Burg und endet in dem Monat, in dem das Mitglied aus dem Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg ausscheidet.“

## **Artikel II In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Burg, 01.OKT. 2007

Dienstsiegel

gez. Sterz  
Oberbürgermeister

### **5. Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Burg-Ost und der Friedhöfe der Ortschaften Ihleburg, Niegripp, Schartau sowie der Feierhalle in Detershagen - Friedhofssatzung -**

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), sowie der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 27. September 2007 folgende

### **Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Burg-Ost und der Friedhöfe der Ortschaften Ihleburg, Niegripp, Schartau sowie der Feierhalle Detershagen - Friedhofssatzung**

beschlossen:

#### **Inhalt**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Friedhofszweck
- § 3 – Außerdienststellung und Entwidmung

## **Ordnungsvorschriften**

- § 4 – Öffnungszeiten
- § 5 – Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 – Ausführung gewerblicher Arbeiten

## **Bestattungsarbeiten**

- § 7 – Allgemeines
- § 8 – Säрге
- § 9 – Ausheben Gräber
- § 10 – Ruhezeiten
- § 11 – Umbettungen

## **Grabstätten**

- § 12 – Allgemeines
- § 13 – Reihengrabstätten
- § 14 – Wahlgrabstätten
- § 15 – Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 16 – Ehrengabstätten

## **Gestaltung der Grabstätten**

- § 17 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

## **Grabmale**

- § 18 – Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 19 – Zustimmungserfordernis
- § 20 – Anlieferung
- § 21 – Fundamentierung und Befestigung
- § 22 – Verkehrssicherungspflicht
- § 23 – Entfernen von Grabmalen

## **Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 24 – Allgemeines
- § 25 – Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 26 – Vernachlässigung

## **Leichenhallen und Trauerfeiern**

- § 27 – Benutzung der Leichenhallen
- § 28 – Trauerfeiern

## **Schlussvorschriften**

- § 29 – Alte Rechte
- § 30 – Haftung
- § 31 – Ordnungswidrigkeiten
- § 32 – Gebühren
- § 33 – In-Kraft-Treten

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Stadt Burg, Burg-Ost, Berliner Chaussee 6c und den Friedhöfen/Feierhalle der Ortschaften:

- a) Friedhof Schartau      Siedlerweg
- b) Friedhof Niegripp      Hauptstraße
- c) Friedhof Ihleburg      Lange Mühlenstraße
- d) Feierhalle Detershagen

### **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe Burg-Ost sowie in den Ortschaften Ihleburg, Niegripp und Schartau und die Feierhalle in der Ortschaft Detershagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Burg. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Burg oder ihrer Ortschaft waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen erfolgen.

Die Verantwortung obliegt der Friedhofsverwaltung.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- 1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Stadt Burg kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- 4) Die Stadt Burg kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten der Nutzungsberechtigten möglich.

## **Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Der Burger Ostfriedhof ist während den festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Stadt Burg betreten werden. Die Friedhöfe in den Ortschaften sind stetig für den Besuch bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

- 3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren ( außer erteilter Sondergenehmigungen) Dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung und Fahrzeugen von zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge des Friedhofspersonals.
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, oder diesbezüglich zu werben (außer erteilter Sondergenehmigungen),
  - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt Burg gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten (soweit sie nicht als Wege dienen),
  - g) zu lärmern, zu spielen, zu rauchen und zu lagern,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Stadt Burg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Stadt Burg; sie sind spätestens drei Tage vorher schriftlich anzumelden.

## **§ 6**

### **Ausführung gewerblicher Tätigkeiten**

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandsetzung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Burg, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 4) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine befristete Berechtigungskarte. Dies ist dem Friedhofspersonal oder der mit der Aufsicht betrauten Person auf verlangen vorzuzeigen.
- 5) Die Zulassung kann unter anderem zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### **Bestattungsvorschriften**

## **§ 7**

### **Allgemeines**

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Burg anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen und das Nutzungsrecht für diese Grabstelle nachzuweisen.



## **§ 11 Umbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Burg. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 4) Alle Umbettungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Burg. Die Umbettungen auf dem Bürger Ostfriedhof wird vom Friedhofspersonal vorgenommen. In den Ortschaften werden die Umbettungen von den jeweiligen Bestattungsunternehmen vorgenommen. Die Stadt Burg bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung, haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen und richterlichen Anordnung.

## **Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten/Kinderreihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
  - f) Ehrengabstätten
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder das Beisetzen von Urnen ist nicht möglich.
- 2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten sechsten Lebensjahr.

- 3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- 4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschilder auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- 5) Eine Übergehung oder Freilassung von Reihengräbern ist nicht möglich.

#### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- 2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten. Pro Grabstelle können jeweils zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Erdbestattung hat als Erstbeisetzung zu erfolgen.
- 3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde (Graburkunde).
- 4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche örtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- 5) In den Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf wiedererworben worden ist.
- 6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
  - d) auf die Eltern
  - e) auf die Geschwister
  - f) auf sonstige ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen b) bis e) wird der Ältere Nutzungsberechtigter.
- 7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Abs. 6, Satz 2 genannten Kreis übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Stadt Burg.
- 8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 9) Abs. 6 gilt in den Fällen des Absatzes 8 entsprechend.
- 10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und im Rahmen der Satzung über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte für die Nutzungszeit.
- 12) Auf das Nutzungsrecht kann an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, an unbelegten Grabstätten jederzeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## **§ 15 Beisetzung von Aschen**

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
  - a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Wahlgrabstellen je Stelle 2 Urnen
  - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- 2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche an die Nutzungsberechtigten abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- 3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenstätte.
- 4) In anonymen Gemeinschaftsgrabstätten werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung und ohne Teilnahme der Angehörigen der Reihe nach beigesetzt. Ein Ausbetten aus diesen Anlagen ist nicht möglich.
- 5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§ 16 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten, Verfolgte des Naziregimes (VdN – Anlage) – einzeln oder in geschlossenen Feldern – obliegt ausschließlich der Stadt Burg.

## **Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- 1) Auf dem Burger Ostfriedhof und den Friedhöfen der Ortschaften Schartau, Niegripp und Ihleburg ist jede Grabstätte so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, das die Würde des jeweiligen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Grabzeichen, Blumenschmuck und Bepflanzungen sind auf den anonymen Rasenflächen verboten.
- 3) Zur Erreichung einer einheitlichen Gestaltungsform des Burger Ostfriedhofes legt die Stadt Burg die Grundbepflanzung der jeweiligen Grabfelder und die Größe der verfügbaren Pflanzfläche fest.
- 4) Um die Würde eines Waldfriedhofes zu wahren, sind Einfassungen aus Stein, Kunststein (mit Ausnahme Feld XIV Neuer Teil, sowie Feld II Kindergrabfeld), Holz Eisen oder Kunststoff auf dem gesamten Burger Ostfriedhof nicht erlaubt. Grababdeckungen mit Kies, Splitt, Natursteinen, Plastik und Kunststoffabdeckungen sowie alle nichtkompostierbaren Materialien (mit Ausnahme Feld XIV Neuer Teil, sowie Feld II Kindergrabfeld) sind nicht erlaubt. Ausgenommen sind einheitliche in der Friedhofsplanung vorgesehene Wegbefestigungen mit Wegekantensteine aus Betonwerkstein oder Rasenkantensteine.
- 5) In den Ortschaften haben sich die Gestaltung der Gräber an den vorhandenen Gestaltungsvarianten zu orientieren.
- 6) Grabmale

## § 18 Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- 2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder Metall verwendet werden.
- 3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind jede handwerklichen Bearbeitungen möglich. Sockel und Verdübelung müssen den Abmessungen und Belastungen des Grabmales entsprechen. Die Fundamentierung hat entsprechend den Bodenverhältnissen und Art des Grabes zu erfolgen. Holzkreuze müssen handwerklich gearbeitet, aus mindestens 6 cm starkem Hartholz bestehen und auf einem Sockel befestigt werden.
- 4) Liegende Grabmale werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet und dürfen nicht mehr als 1/3 der Grabfläche bedecken.
- 5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf Reihengrabstätten bis 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,60 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis 1,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 10 cm stark sein. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

- 6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig.
  - a) auf Urnenreihengrabstätten bis 0,30 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - b) auf Urnenwahlgrabstätten bis 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - c) auf Urnenwahlgrabstätten in besondern Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 10 cm stark sein.

- 7) Die Stadt Burg kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit es unter Beachtung des § 17 für vertretbar gehalten wird.
- 8) In einem gesonderten Grabfeld (XIV N) des Burger Ostfriedhofes werden Wahlgrabstätten und Urnenwahlstätten ausgewiesen, die mit Einfassungen aus Naturstein eingefasst sowie Abdeckungen mit Kies oder Splitt abgedeckt werden können.
- 9) Folgende maximale Außenabmessungen der Einfassungen sind einzuhalten (Breite x Tiefe):
  - a) 1 bettige Wahlgrabstätten 1,00 m x 2,20 m
  - b) 2 bettige Wahlgrabstätten 2,60 m x 2,20 m
  - c) 3 bettige Wahlgrabstätten 4,20 m x 2,20 m
  - d) 1 bettige Urnenwahlgrabstätten 0,80 m x 0,90 m
  - e) 2 bettige Urnenwahlgrabstätten 1,80 m x 0,90 m

- 10) In den Ortschaften haben sich die Gestaltung der Grabmale und Einfassungen an den vorhandenen Gestaltungsvarianten zu orientieren.

### **§ 19 Zustimmungserfordernis**

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und aller sonstigen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Burg. Sie ist bereits vier Wochen vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht (maßstäblich) unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole (maßstäblich) unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 5) Die zustimmungspflichtigen provisorischen kleinen Tafeln und Kreuze dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 20 Anlieferung**

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt Burg und in den Ortschaften von den Friedhofs- bzw. Gemeindearbeitern überprüft werden können; der genehmigte Antrag ist vorzulegen. Der Zeitpunkt der Lieferung/ Aufstellung ist der Stadt Burg vorher schriftlich mitzuteilen.

### **§ 21 Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

### **§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu sichern, dass keinerlei Gefahr davon ausgeht. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- 2) Ist die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teile gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. zu veranlassen.

- 3) Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Burg auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Burg nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Burg berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen bzw. andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Stadt Burg ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofes und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, bei Reihengräbern auf dem Grabfeld, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

### **§ 23**

#### **Entfernen von Grabmalen**

- 1) Vor und nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Burg entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Burg berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.
- 3) Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monate abholen bzw. entsorgen, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Burg über. Sofern Grabstätten von der Stadt Burg abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

#### **Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 24**

#### **Allgemeines**

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- 4) Die Herrichtung und jeder wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Burg. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrab- und Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt Burg die Vorlage einer maßstäblichen Zeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- 5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Stadt Burg obliegt die Pflege der Ehrenanlagen, die sich auf dem Bürger Ostfriedhof befinden.

- 6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen binnen sechs Wochen nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- 7) Die Stadt Burg kann verlangen, das der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- 8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Burg.
- 9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- 10) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher (s. Abs. 2), Einfassungen jeder Art (s. § 17), Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken. Das Setzen von Einfassungen auf den Friedhöfen der Ortschaften ist zulässig.

### **§ 25**

#### **Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung**

Der Bürger Ostfriedhof ist als Waldfriedhof angelegt und aus diesem Grund sind den Wurzelraum einengende Einfassungen nicht erlaubt.

### **§ 26**

#### **Vernachlässigungen**

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 24 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Burg die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessener Frist in Ordnung zu bringen.
- 2) Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten auf dem Friedhof und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- 3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt Burg abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Burg in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
- 4) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist auf die schriftlichen Aufforderungen, die öffentliche Bekanntmachung und den Hinweis auf der Grabstätte oder Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des § 26 Abs. 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 und 3 hinzuweisen.
- 5) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung auf dem Bürger Ostfriedhof und in den Ortschaften den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Burg ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

#### **Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 27**

#### **Benutzung der Leichenhallen**

- 1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Burg und in Begleitung des Friedhofspersonals oder des Gemeindearbeiters betreten werden.

- 2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- 3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 28 Trauerfeiern**

- 1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **Schlussvorschriften § 29**

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Burg oder die jeweiligen Ortschaften bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- 3) Im Übrigen gilt diese Satzung

### **§ 30 Haftung**

- 1) Die Stadt Burg haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- 2) Im Übrigen haftet die Stadt Burg nur für Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der von der Stadt Burg Beschäftigten oder der von ihr Beauftragten entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
  - c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
  - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1)
  - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18 Abs. 4 u.5),

- g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§19 Abs. 1 u. 3),
  - h) Grabmale ohne Zustimmung der Stadt Burg entfernt (§ 23 Abs. 1),
  - i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21,22 u. 24),
  - j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§24 Abs. 9),
  - k) Grabstätten entgegen § 17 mit Grababdeckungen versieht oder entgegen § 24 Abs. 10 und § 25 bepflanzt,
  - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
  - m) die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, den Ortschaften und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg und der Ortschaften zu entrichten.

### **§ 33 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg (Friedhofssatzung) in der Fassung der 2. Änderung vom 7. Juli 2005 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niegripp über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Niegripp in der Fassung der 1. Änderung vom 20. Januar 2000 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ihleburg über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Ihleburg in der Fassung der 1. Änderung vom 20. September 2001 außer Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schartau über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schartau in der Fassung der 2. Änderung vom 11. September 2001 außer Kraft.

Burg, 01. Okt. 2007

Sterz  
Oberbürgermeister

- Siegel -

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*